Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts

Prof. Dr. Stefan Habermeier

Gliederung der Veranstaltung

Einführung

Hauptteil

Vertiefung

Stellung der Veranstaltung "Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts" im Studiengang Rechtswissenschaften

Musterstudienplan Rechtswissenschaft, Studienbeginn im Wintersemester

Titel der Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Studien- / Prü- fungsleistung	Rechts- grundlage
1. Semo	ester (V	/intersemes	eter)	
Propädeutik	V	2		
Grundlagenveranstaltung*	V	2	Klausur, 90 Minuten	§ 5 JAPO iVm §§ 17, 18 PO RW
Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts nebst VK	V/VK	6		
Grundrechte nebst ∀K	V/VK	6		
SWS gesamt		16		

2. Semester (Sommersemester)						
Kleine Übung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten im Allge- meinen Teil des Bürgerlichen Rechts)	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten; Klausur 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW		
Allgemeines Schuldrecht nebst VK	V/VK	6				
Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht	V/VK	3				
Strafrecht AT nebst VK	V/VK	7				
Staatsorganisationsrecht nebst VK	V/VK	4				
SWS gesamt		22				

Literaturliste (Stand 09.2024) inkls. Online-Verfügbarkeit

= Besondere Empfehlung

- Kurzlehrbücher (Verwendung: Schneller Einstieg in ein Rechtsgebiet, Wiederholung einzelner Themen, zum Zitieren in Hausarbeiten geeignet. Gut für das alltägliche, kapitelweise Lernen.)
 - Bitter, Georg / Röder, Sebastian, BGB Allgemeiner Teil 6. Auflage, Vahlen, Köln 2024, € 28,90, ISBN 978-3-8006-7398-8 Vorauflage (!) gratis in der eBibliothek von beck-online verfügbar
 - Boemke, Burkhard / Ulrici, Bernhard, BGB Allgemeiner Teil, 1. Auflage, Springer, Heidelberg 2009, ISBN 978-3-642-39170-5, € 29,99 gratis verfügbar über das discovery-System
 - Brehm, Wolfgang, Allgemeiner Teil des BGB 6. Auflage, Boorberg, Stuttgart 2008, € 28,80, ISBN 978-3-415-03976-6
 - Brox, Hans / Walker, Wolf-Dietrich, Allgemeiner Teil des BGB 48. Auflage, Vahlen, Köln 2024, € 25,90, ISBN 978-3-8006-7372-8
 - Faust, Florian, BGB Allgemeiner Teil 7. Auflage, Nomos, Baden-Baden 2020, € 24,90, ISBN 978-3-8487-6956-8 gratis in der eBibliothek von Nomos (eLibrary) verfügbar
 - Giesen, Dieter, BGB Allgemeiner Teil, De Gruyter, Berlin Reprint 2019 (ersch. 1995), ISBN: 978311088829499 gratis verfügbar über das discovery-System / De Gruyter
 - ❖ Gröschler, Peter, BGB Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Kohlhammer, 2023, € 24,99, ISBN 978-3-17-043116-4 gratis verfügbar über das discovery-System / die Kohlhammer eLibrary
 - Wertenbruch, Johannes, BGB Allgemeiner Teil 6. Auflage, C.H. Beck, München 2024, € 29,80, ISBN 978-3-406-81170-8
 - Boecken, Winfried, BGB Allgemeiner Teil 3. Auflage, Kohlhammer, Stuttgart 2019, € 34, ISBN 978-3-17-029903-0 gratis verfügbar über das discovery-System auf ProQuest Ebook Central
 - Hirsch, Christoph, BGB Allgemeiner Teil 10. Auflage 2019, Nomos, Baden-Baden 2020, € 24,00, ISBN 978-3-8487-4708-5
 - ★ Köhler, Helmut, BGB Allgemeiner Teil Ein Studienbuch, 48. Auflage, C.H. Beck, München 2024, € 26,90, ISBN 978-3-406-81983-4 – Vorauflage (!) gratis in der eBibliothek von beck-online verfügbar
 - Leipold, Dieter, BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil, 11. Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 2022, € 28, ISBN 978-3-16-161829-1
 - Musielak, Hans Joachim / Hau, Wolfgang, Grundkurs BGB, 18. Auflage 2023, C. H. Beck, München, ISBN 978-3-406-79382-0, € 26,90 gratis in der eBibliothek von beck-online verfügbar
 - Stadler, Astrid, Allgemeiner Teil des BGB 21. Auflage, C.H. Beck, München 2022, € 23,90, ISBN 978-3-406-78679-2 aratis in der eBibliothek von beck-online verfügbar
 - Teichmann, Arthur, BGB Allgemeiner Teil Einführung, 1. Auflage, Nomos, Baden-Baden, 2021,
 € 22,90, ISBN 978-3-7489-2224-7 gratis in der eBibliothek von Nomos (eLibrary) verfügbar
- II. Große Lehrbücher (Verwendung: Nachlesen und Vertiefen einzelner Themen, zum Zitieren in Hausarbeiten geeignet. Weniger geeignet für den Einstieg oder das alltägliche Lernen und Wiederholen)
 - **♦** Bork, Reinhard, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, € 99, ISBN 978-3-16-154447-7
 - Lehmann, Heinrich / Hübner, Heinz, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 16. Auflage, de Gruyter, Berlin Reprint 2017 (ersch. 1966), € 159,95, ISBN 978-3-11-128456-9- gratis verfügbar über das discovery-System / De Gruyter
 - Medicus, Dieter / Petersen, Jens, Allgemeiner Teil des BGB, Ein Lehrbuch, 12. Auflage, C.F. Müller, Heidelberg 2024, € 59,00, ISBN 978-3-8114-8966-0
 - Wolf, Manfred / Neuner, Jörg, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Begründet von Karl Larenz, 13.
 Auflage, C.H. Beck, München 2023, € 109,00, ISBN 978-3-406-79367-7
 Vorlauflage (!) gratis in der eBibliothek von beck-online verfügbar
 - III. Fallbücher (Verwendung: zum Üben)
 - Werner/ Werner / Schrader, Fälle für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Vahlen, 14. Auflage , € 24,90, 2022, ISBN 978-3-8006-6800-7
 - Elzschig, Jan/ /Wenzel, Jens, Die Anfängerklausur im BGB, Springer, 3. Auflage 2007, € 32,99, ISBN 978-3-540-71282-4

Ein erster Fall:

X betreibt ein Fahrradgeschäft mit Angestellten.

→ Wem gehören die Fahrräder? D.h.: Wer ist *Eigentümer*?

Antwort: X

Eiaentum



gedacht => Rechtswissenschaft ist primär eine Geisteswissenschaft

Eigentum ist ein sogenanntes "Recht" s. § 903 Satz 1 BGB(Bürgerliches Gesetzbuch Wer ist "rechtsfähig"?

- Menschen § 1 BGB = "Natürliche Personen"

Tiere? (-) (§ 90a BGB)

- "Juristische Personen" u. a. Gesellschaft m. beschränkter Haftung (§ 13 GmbHG) Aktiengesellschaft (§ 1 AktG) Jur. Pers. des öffentlichen Rechts:



z.B. Bund, Länder, Gemeinden, auch Universität! (z.B. § 2 LHG M-V)

- "Rechtsfähige Personengesellschaften" (§ 14 Abs. 2 BGB)

"Rechtssubjekte"

"Rechtsobjekte"

Verständnisfrage:

→ Wem gehört das Geld in Ihrer Geldbörse / Handtasche?







(übrigens an jedem Geldschein und jeder Münze)

Fall - "Besser morgen als gar nicht":

S (oben) interessiert sich für ein Fahrrad bei X - wünscht aber eine bessere Lichtausstattung. X bietet S an, ihr das nachgerüstete Fahrrad am nächsten Tag bei Zahlung von 250 € zu überlassen. S nimmt das Angebot dankend an und verlässt das Geschäft. – S hat 250 € in ihrer Geldbörse.



Antwort:

→ Wem gehört nach dieser Absprache das Fahrrad, das Geld? Keine Änderung

→ Soll X das Fahrrad am Folgetag übereignen? – Soll S Geld zahlen?

Antwort: Ja: X schuldet S Übereignung und Übergabe (des Fahrrads) *

Ja: S schuldet X Geldzahlung (im Gegenzug)

Fazit: \ Die Absprache hat eine Schuld begründet (hier beiderseits)

Die Absprache ist ein "Schuldvertrag"

→ Welche Bezeichnung passt? Mietvertrag? Schenkungsvertrag? Kaufvertrag

§ 433 Abs. 1 Satz 1

* Anders X ist verpflichtet zur Übereignung und Übergabe des Fahrrads an S

formuliert: S ist verpflichtet zur Zahlung des Kaufpreises an X

§ 433 Abs. 2 Hs. 1

* Anders formuliert:

S hat einen Anspruch gegen X auf Übereignung und Übergabe des Fahrrads X hat einen Anspruch gegen S auf Zahlung des Kaufpreises

Hinweis: Paragraphen ohne Gesetzesangaben sind solche des BGB

Einführung

Terminologie

Anspruchsgegner Schuldner Anspruchsteller

Gläubiger





gesetzliche Anspruchsgrundlage: hier § 433 Abs. 1 Satz 1

Beachte: Anspruch ist auch ein Recht! - s. Definition in § 194 BGB
Inhalte des rechtlichen Sollens: Tun Unterlassen

Rechtslage nach Verlassen des Geschäfts:



Fall - "Am nächsten Tag":

S (oben) kommt am nächsten Tag, zahlt das Geld und nimmt das Fahrrad mit.

→ Wem gehört nach diesem Vorgang das Geld, das Fahrrad?

Antwort



- → Warum? Weil X das Fahrrad an S übereignet hat (einverständlich) § 929 Satz 1 und S Geldscheine an X übereignet hat (einverständlich) § 929 Satz 1
- → Schuldvertrag? Nein! "Verfügungsgeschäft" bzw. "dinglicher Vertrag" Schuldverträge u. dingliche Verträge haben … unterschiedliche Wirkungen! (und unterschiedliche Voraussetzungen) = Grund für das sog. "Trennungsprinzip"!
- → Was geschieht nun mit den jeweiligen Schulden bzw. Ansprüchen ? Antwort: Sie erlöschen jeweils durch Erfüllung § 362 Abs. 1



Einführung

Anspruch und staatlicher Rechtsschutz

→ Kaufvertrag: Rein moralische Verpflichtungen?

Antwort: Nein. Rechtliche Verpflichtungen!

Grund: Angewiesensein -> Enttäuschung -> Gefahr durch "Selbsthilfe"

=> Staatlicher Rechtsschutz - mit Gewaltmonopol des Staates!



=> "Erkenntnisverfahren" (bei Gericht) => "Urteil"

=> Vollstreckungsverfahren (Vollstr.-Organ, z.B. Gerichtsvollzieher)

<u>Ausnahmen</u> - nur *moralische* Verpflichtung:

- Spiel, Wette § 762 Abs. 1 S. 1

- Verlöbnis § 1297 Abs. 1

- Gefälligkeit Indizien: Unentgeltlichkeit, unter Freunden => Kein Rechtsbindungswille

<u>Eigene Gewaltanwendung in engen Grenzen erlaubt (die wichtigsten Fälle):</u>

Notwehr / Nothilfe (Bei Angriff durch Menschen) § 227

Defensivnotstand (Bei Gefahr durch Sachen) § 228

Selbsthilfe (im äußersten Fall bei drohender Vereitelung d. Anspruchs) § 229

<u>Ergänzende Hinweise zur Durchsetzung eines Anspruchs</u> (<u>im Erkenntnisverfahren = "Prozess"</u>)

→ Bei welchem Gericht kann S Klage erheben, wenn X, in Greifswald ansässiges Fahrradunternehmen, die geschuldete Leistung verweigert?

Antwort: Amtsgericht Greifswald (§§ 12, 13 ZPO mit §§ 23, 71 GVG)

falls > 600 € ausnahmsweise

→ Instanzenzug? Amtsgericht -> Landgericht (-> Bundesgerichtshof)

Und bei hohem

Streitwert: Landgericht -> Oberlandesgericht (-> Bundesgerichtshof)

LG

LG OLG BGH

BGH

- → Beweislast? wichtig!
 - Für Entstehung des Anspruchs: Vertragsschluss?

 → Vom Kläger zu beweisen (und zuvor zu behaupten)!
 - Für Erlöschen des Anspruchs?
 → Vom Beklagten zu beweisen (und einzuwenden)

AG

- * bei Erfolg deshalb: "rechtsvernichtende Einwendung"
- **→ Beweismittel?**

Zeugen - Urkunden - Sachverständige - Augenschein - Parteivernehmung

→ teils formuliert der Gesetzgeber auch im BGB "prozessual"

statt: "... hat einen Anspruch auf ... "
oder: "... ist verpflichtet ... "
oder: "... kann auf ... klagen"
(z.B. § 1004 S. 1 und 2)

- → Prüfungsschema des Richters im Prozess:
 - 1. Anspruch entstanden hier Vertragsschluss (Beweislast beim Kläger)
 - 2. Anspruch erloschen Erfüllung u. a. (Beweislast beim Beklagten)
 - 3. Anspruch durchsetzbar ... (Beweislast beim Beklagten) = keine "Einreden"

z.B. § 320 (Abs. 1 S. 1, 1. Hs.)

Das ganze Bild:



Folge Erhebung dieser "Einrede" im Prozess: § 322 Abs. 1 BGB

(Anm: die ZV setzt dann voraus, dass die Gegenleistung mit angeboten wird)

"Objektives Recht" und "subjektives Recht"

- → Objektives Recht = die Rechtsordnung (engl. "law")
 - Materielles Recht (was ist rechtens) -> z.B. BGB
 - Formelles Recht = Prozessrecht / Verfahrensrecht (wie komme ich zu meinem Recht) -> z.B. ZPO
- → Subjektives Recht = persönliche Berechtigung (engl. "right")
 - Absolute Rechte z.B. Eigentum wirkt auch gegenüber jedermann
 - z.B. aus einem Kaufvertrag - Ansprüche
 - Gestaltungsrecht u. a.

Kündigungsrecht

Widerrufsrecht (beim Fernabsatz)

Rücktrittsrecht (bei Vereinbarung oder Mängeln der Kaufsache)

Anfechtungsrecht (s. u.)

("Einreden" -> prozessuale Wirkung)

Einführung

Stellung des Bürgerlichen Rechts in der dt. Rechtsordnung

Privatrecht

Bürgerliches Recht!

("Zivilrecht")

Sonderprivatrecht, u. a.

Handelsrecht

Gesellschaftsrecht

Arbeitsrecht

Beispiel

Öffentliches Recht

Verfassungsrecht

und Verwaltungsrecht

Strafrecht

Allgemeines Strafrecht

Nebenstrafrecht

Grundprinzipien der drei großen Rechtsgebiete

Verantwortete Privatautonomie

ξ 194

Zwang und **Funktionen**

des demokratischen **Rechtsstaats**

Schuld und Sühne

Teilbereiche des Bürgerliches Rechts / Aufbau des BGB

६ 433

Schuldrecht Sachenrecht Familienrecht **Erbrecht Allgemeiner Teil** § 1297 § 1922

ξ 929

5 Bücher!

Normenlehre

→ Arten von Normen:

- Anspruchsbegründende Normen (Anspruchsgrundlagen) z.B. in § 433, § 985
- Anspruchsbeschränkende Normen z.B. in § 362 I , § 986
- Definitorische und sonstige vorgreifliche Normen z.B. in §§ 1, 13, 14
- Verweisungsnormen z.B. in § 90a S. 2

(Fortsetzung folgt)